



MTR | Max-Immelmann-Allee 17 | 79427 Eschbach

Geschäftsführer/in

Christoph Ohlemacher
Steuerberater

Dominik Simon
Steuerberater

Kilian Meyer
Steuerberater

Verena Pfefferle
Steuerberaterin

Christian Gutgsell
Steuerberater

19. November 2024

eRechnungspflicht ab 2025 - Was es jetzt zu beachten gilt

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Mandantinnen und Mandanten,

nach dem Beschluss des Wachstumschancengesetzes wird die elektronische Rechnung (eRechnung) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen (sog. B2B-Transaktionen) in den nächsten Jahren schrittweise zur Pflicht. Als **unternehmerischer Rechnungsempfänger** müssen Sie schon **ab dem 01.01.2025** für den Empfang und die Verarbeitung der eRechnungen vorbereitet sein.

Gewerbepark Breisgau

Max-Immelmann-Allee 17
79427 Eschbach
Fon 0 76 34 76 94 00 - 0
email@mtr-berater.com

www.mtr-berater.com

AG Freiburg HRB 720 023
Sitz: Eschbach
USt ID: DE 324 048 601

1. Definition und Bedeutung der eRechnung

Eine eRechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format gemäß der EU CEN Norm 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Sie ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung durch IT-Systeme. Zu den anerkannten Formaten gehören beispielsweise ZuGFeRD und X-Rechnung. Andere Formate, wie Papierrechnungen oder E-Mails mit PDF-Anhang, werden zukünftig als „sonstige Rechnungen“ eingestuft und sind nur noch eingeschränkt zulässig.

2. Geltungsbereich der neuen Regelung

Die Pflicht zur Nutzung der eRechnung betrifft alle inländischen Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B) und Betriebstätten in Deutschland. Dies schließt auch Kleinunternehmer, sowie Vermieter nach § 9 UStG mit ein. Ausnahmen bestehen lediglich für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von € 250,00 sowie für Fahrausweise. Transaktionen mit Privatpersonen (B2C) sind von dieser Regelung nicht betroffen, sodass hier weiterhin die bisherigen Rechnungsformate verwendet werden können.



3. Zeitlicher Ablauf und Übergangsfristen

- **Ab 01.01.2025:**

Unternehmen müssen in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen. Die aktive Nutzung ist in diesem ersten Schritt noch nicht verpflichtend, bietet aber eine gute Gelegenheit zur schrittweisen Umstellung und Anpassung der internen Prozesse.

- **Ab 01.01.2027:**

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über € 800.000,00 sind verpflichtet, eRechnungen zu versenden.

- **Ab 01.01.2028:**

Die verpflichtende Nutzung der eRechnung wird auf alle inländischen B2B-Transaktionen ausgeweitet, unabhängig vom Umsatz des Unternehmens. Ab diesem Zeitpunkt sind ausschließlich eRechnungen für die inländische Rechnungsstellung zulässig.

4. Vorbereitung und notwendige Maßnahmen

Analysieren Sie Ihre Abrechnungs- und Buchhaltungsprozesse, um notwendige Anpassungen vorzunehmen. Folgende Schritte sind empfehlenswert:

- Technische Anpassungen: Überprüfung und ggf. Aktualisierung der verwendeten Buchhaltungs- und ERP-Systeme, um die Verarbeitung von eRechnungen zu gewährleisten.
- Wer bereits heute Belege über DATEV Unternehmen online (DUo) bereitstellt, ist für die Einführung der eRechnung vorbereitet. DATEV stellt den Empfang und die Verarbeitung von eRechnungen sicher.
- Wer DUo heute noch nicht einsetzt, kann die Einführung der eRechnung zum Anlass nehmen, die eigenen Prozesse weiter zu digitalisieren und den Umstieg auf DUo vollziehen. Alternativ wird DATEV auch eine separate Plattform zum Empfang und zur Verarbeitung von eRechnungen bereitstellen. Sprechen Sie uns gerne zeitnah an, damit wir die für Sie geeignete Lösung gemeinsam auf den Weg bringen zu können.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine unverbindliche Zusammenfassung darstellen. Für detaillierte Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, um von den Vorteilen der eRechnung zu profitieren.

Mit besten Grüßen



Chr. Ohlemacher



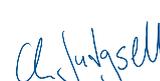
D. Simon



K. Meyer



V. Pfefferle



Chr. Guttsell